



# Beitragsordnung 2019

Stand 01.04.2019

## I. Ordentliche Mitglieder

### 1. Jahresbeitrag

a.) Jährliche Zahlweise	1.050,00 €
b.) Monatliche Zahlweise	90,00 €

### 2. Eintrittsgeld

a.) Einmalzahlung	1.500,00 €
b.) Jährliche Zahlweise (max. 15 Jahre, nur gültig für Beitritte ab 01.01.2015)	100,00 €
c.) Monatliche Zahlweise (max. 15 Jahre, nur gültig für Beitritte ab 01.01.2015)	8,50 €

**Sonderregelung für Ehepaare:** Bei Beitritt eines Ehepaares beträgt das gemeinsame Eintrittsgeld 1.500,00 €. Ist bereits ein Ehepartner ordentliches Mitglied, wird sein geleistetes Eintrittsgeld angerechnet. Von den Regelungen zur monatlichen oder jährlichen Zahlungsweise kann Gebrauch gemacht werden.

### 3. Investitionsumlage

a.) Einmalzahlung	3.750,00 €
b.) bei Zahlung in Raten (10 Jahre)	4.500,00 €
c.) Jährliche Zahlweise (max. 15 Jahre, nur gültig für Beitritte ab 01.01.2015)	300,00 €
d.) Monatliche Zahlweise (max. 15 Jahre, nur gültig für Beitritte ab 01.01.2015)	25,00 €

### **Sonderregelung für Ehepaare:**

Bei gleichzeitigem Eintritt innerhalb eines Jahres

a.) Einmalzahlung	7.000,00 €
b.) bei Zahlung in Raten (10 Jahre)	8.000,00 €
c.) Jährliche Zahlweise (max. 15 Jahre, nur gültig für Beitritte ab 01.01.2015)	540,00 €
d.) Monatliche Zahlweise (max. 15 Jahre, nur gültig für Beitritte ab 01.01.2015)	45,00 €

## II. Juristische Personen

1.) Jahresbeitrag pro Spielberechtigung	1.130,00 €
2.) Anteilige Investitionsumlage und anteiliges Eintrittsgeld pro Spielberechtigung und Jahr	510,00 €

Die im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft erworbenen Spielberechtigungen sind durch die Firma auf zu benennende Personen zu übertragen und im Vorfeld dem Golf-Klub zu benennen. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung auf eine andere Person ist entsprechend zu verfahren. Ein Wechsel der Spielberechtigung kann maximal dreimal im Jahr erfolgen.

Der Erwerb weiterer Spielberechtigungen innerhalb einer Firmenmitgliedschaft erfolgt zu den gleichen, wie oben genannten Bedingungen.

### **III. Jugendliche Mitglieder**

#### **1. Jahresbeitrag**

a.) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	0,00 €
b.) Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	105,00 €
c.) Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	180,00 €
d.) Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	240,00 €
e.) Auszubildende und Studenten bis max. zur Vollendung des 30. Lebensjahres bei jährlich nachzuweisender Ausbildungsbescheinigung	
e1.) Jährliche Zahlweise	300,00 €
e2.) Monatliche Zahlweise	25,00 €
f.) Auszubildende und Studenten, die ihre Ausbildung in einem Ort mit mehr als 100 km Entfernung zu Braunschweig absolvieren, bis max. zur Vollendung des 30. Lebensjahres bei jährlich nachzuweisender Ausbildungsbescheinigung	
f1.) Jährliche Zahlweise	180,00 €
f2.) Monatliche Zahlweise	15,00 €

Mit Vollendung des 21. Lebensjahrs bzw. bei Abschluss der Ausbildung, spätestens im Jahr nach Vollendung des 30. Lebensjahres, endet die jugendliche Mitgliedschaft. Die jugendlichen Mitglieder können innerhalb eines Übergangszeitraumes von maximal 2 Jahren beantragen, ihre Mitgliedschaft in Form der ordentlichen Mitgliedschaft oder als auswärtiges Mitglied fortzuführen.

Ein Eintrittsgeld fällt nicht an, es besteht bereits eine Mitgliedschaft.

Die Investitionsumlage berechnet sich in Abhängigkeit der Dauer der bisherigen Mitgliedschaft als jugendliches Mitglied:

Mehr als 10 Jahre jugendliches Mitglied

Einmalzahlung	1.000,00 €
Jährliche Zahlweise (max. 15 Jahre)	68,00 €
Monatliche Zahlweise (max. 15 Jahre)	5,75 €

Mehr als 5 Jahre jugendliches Mitglied

Einmalzahlung	2.500,00 €
Jährliche Zahlweise (max. 15 Jahre)	205,00 €
Monatliche Zahlweise (max. 15 Jahre)	17,10 €

Weniger als 5 volle Jahre jugendliches Mitglied

Einmalzahlung (max. 15 Jahre)	3.750,00 €
Jährliche Zahlweise (max. 15 Jahre)	300,00 €
Monatliche Zahlweise (max. 15 Jahre)	25,00 €

Falls das jugendliche Mitglied situationsbedingt in eine auswärtige Mitgliedschaft wechselt, so berechnen sich bei einem späteren direkten Wechsel von einer auswärtigen in eine ordentliche Mitgliedschaft Eintrittsgeld und Investitionsumlage wie zuvor dargestellt. Die Dauer der auswärtigen Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die Höhe der Investitionsumlage. Treten ehemalige jugendliche Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ein, so gelten für sie die üblichen Bedingungen.

### **IV. Fördernde oder passive Mitglieder**

(keine Spielrecht, kein Klubausweis)	250,00 €
--------------------------------------	----------



## **V. Auswärtige Mitglieder**

Als auswärtige Mitglieder gelten:

a.) Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in einer Entfernung von mehr als 100 km von Braunschweig entfernt haben und nur gelegentlich in Braunschweig sind, aber eine persönliche Bindung an den Golf-Klub haben. Fernmitgliedschaften sind ausgeschlossen.

b.) Ordentliche Mitglieder, die ihren Wohnsitz an einen Ort verlegen, der mehr als 100 km von Braunschweig entfernt ist und einen Antrag auf Änderung des Status stellen.

Der Nachweis des auswärtigen 1. Wohnsitzes ist jährlich **ohne Aufforderung** im Klub anzuzeigen.

### 1. Jahresbeitrag

a.) Jährliche Zahlweise	470,00 €
b.) Monatliche Zahlweise	40,00 €

### 2. Eintrittsgeld und Investitionsumlage

Die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder (s.o. I. 2. und 3.) gelten entsprechend.

## **VI. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten**

0,00 €

(Freistellung von Verbandsbeiträgen)

Nebenleistungen werden gesondert berechnet.

## **VII. Beitragsstaffelung**

Im Jahr des Eintritts wird der Gesamtbeitrag fällig:

Eintritt im 1. und 2. Quartal	100 %
Eintritt im 3. Quartal = 01.07.	50 %
Eintritt im 4. Quartal = 01.10.	25 %

Die vorgenannten Regelungen entfallen bei monatlicher Zahlungsweise.

Auf Antrag werden die Mitgliedsausweise übersandt. Hierfür werden 4,00 Euro berechnet.

Der Rechnungsbetrag ist bei jährlicher Zahlweise laut Satzung im Februar fällig und zahlbar per Überweisung bzw. durch SEPA-Lastschriftverfahren. Für alle Neumitglieder gilt ausschließlich SEPA-Lastschriftverfahren. Barzahlungen sind nicht möglich.

Eine Spielberechtigung auf unserem Golfplatz besteht nur bei fristgerechtem Eingang des Mitgliedsbeitrages.

Mitgliedschaften ab dem 01.01.2015 können monatliche Zahlungsweisen nicht mit anderen Zahlungsweisen kombinieren. Anträge zur Umstellung der Zahlungsweise (monatlich, jährlich) des

Mitgliederbeitrags können nur schriftlich einschließlich SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 30. November für das Folgejahr gestellt werden.

Mitgliedschaften, die vor dem 01.01.2015 abgeschlossen wurden, können den Jahresbeitrag auf Antrag monatlich entrichten. Eine Umstellung einer gegebenenfalls vereinbarten Jahresratenzahlung der Investitionsumlage ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Bei verspäteter Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder zusätzlicher Leistungen (gem. Anlage) erhebt der Golf-Klub Mahnkosten in Höhe von 25,- € je Mahnung unbeschadet von Verzugszinsen. Bei den Mahnkosten und Verzugszinsen handelt es sich um pauschalisierten Schadenersatz und pauschalisierte Erstattung des finanziellen Mehraufwandes. Bei monatlicher zahlweise betragen die Mahnkosten 10,- € je Mahnung. Bei nicht fristgerechtem Eingang des Mitgliedsbeitrags erlischt die Spielberechtigung auf unserem Golfplatz mit sofortiger Wirkung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 01.01. des Folgejahres möglich. Für Mitgliedschaften ab dem 01.01.2015 gilt eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren. Eine Kündigung während dieser Mindestlaufzeit ist ausgeschlossen. Dies kann für Mitgliedschaften ab dem 01.01.2015 eine Mindestlaufzeit von bis zu 3 Jahren bedeuten.

Wird eine Mitgliedschaft, die vor dem 01.01.2015 abgeschlossen wurde, beendet, obwohl noch Raten der Investitionsumlage ausstehen, so werden die ausstehenden Raten mit der Beendigung in einer Summe sofort fällig.

Die Änderung des MG-Status in Fördernde oder Auswärtige Mitgliedschaft hat schriftlich bis zum 30.09. für das Folgejahr zu erfolgen. Bei Rückumwandlung in die ordentliche Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag für die ordentliche Mitgliedschaft zu entrichten.

Nach Ablauf der Mitgliedschaft auf Zeit muss ein Antrag auf Eintritt als ordentliches Mitglied gestellt werden.

**Anlage:** Zusätzliche Leistungen des Golf-Klubs Braunschweig e.V.



## Anlage zur Beitragsordnung (Stand 01.04.2018) Preise inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer

### A.) Verbandspflichtbeiträge pro Mitgliedschaft im Golf-Klub Braunschweig e.V.

a.) Ab dem 21. Lebensjahr	
Verbandsbeitrag DGV inkl. DGV-Ausweis Plus (variabel, zzt.)	19,50 €
Verbandsbeitrag GVNB (variabel, zzt.)	7,50 €
Verbandsbeitrag Stadt-Sportbund (variabel, zzt.)	5,30 €
b.) Jugendliche	
Verbandsbeitrag Stadt-Sportbund inkl. DGV-Ausweis Plus (variabel, zzt.)	5,30 €

### B.) Kostenpflichtige freiwillige Zusatz-Leistungen des Golf-Klubs Braunschweig e.V.

#### 1. Golfclub-Magazin 30,00 €

Es besteht keine Abonnement-Verpflichtung für das Golfclub-Magazin.  
Sie unterstützen damit aber den eigenen Klub.

#### 2. Golf-Schränke Jahresbeiträge

a.) In den neuen Caddie-Hallen	
Familienschrank mit Elektroanschluss	240,00 €
Elektroschrank mit Elektroanschluss	360,00 €
b.) In der Halle am Betriebshof	
Einzelschrank	100,00 €
Familienschrank	140,00 €

Golf-Schränke werden nach Verfügbarkeit vergeben. Bei Engpässen entscheiden der Mitgliederausschuss und der Vorstand gemeinsam über die Vergabe.

#### 3. Garderobenschränke Jahresbeiträge

Garderobenschrank in der Damen- oder Herrenumkleide	120,00 €
---	----------

Garderobenschränke werden nach Verfügbarkeit vergeben.

Bei Engpässen entscheiden der Mitgliederausschuss und der Vorstand gemeinsam über die Vergabe.

### C.) Jugendtraining (kostenpflichtig)

Teilnahmemöglichkeit nur für jugendliche Mitglieder des Golf-Klub Braunschweig.  
Die Teilnahmegebühren werden individuell nach Trainingshäufigkeit festgelegt.

Alle vorgenannten Leistungen (ausgenommen Punkt C.) können nur für ein volles Jahr gebucht oder gemietet werden. Die erhobenen Preise sind in voller Höhe bei Zahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrages fällig. Bei monatlicher Zahlung werden diese mit dem Januarbeitrag eingezogen.

Eine Kündigung der unter B.) aufgeführten Leistungen ist jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, also spätestens zum 30.09. für das Folgejahr möglich.